



Amtsgericht Rheinberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17.09.2026, 11:00 Uhr,
Sitzungssaal 20, Rheinstr. 67, 47495 Rheinberg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hoerstgen, Blatt 103,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 32, Größe: 948 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten (ohne Innenbesichtigung !) handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus sowie einer PKW-Garage. Das Wohnhaus ist zweigeschossig, vermutlich teilunterkellert, das Dachgeschoss ist nach Aktenlage nicht ausgebaut. Das ursprüngliche Baujahr ist nicht gesichert, wird aber in den Anfängen des letzten Jahrhunderts vermutet. Nach Bauakte erfolgten ab 2016 ff. umfangreiche Umbau-/Aufstockungsmaßnahmen (Neubau Obergeschoss und Erweiterung um das Dachgeschoss). Die Wohnfläche beträgt nach Fertigstellung (ohne Dachgeschoss) ca. 228 m². Die Garage stammt nach Aktenlage aus 1959 (Flachdach, massiv) und wurde offenbar teilmodernisiert (u. a. Verblendung/Verklinkerung sowie neues Tor/Tür).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

239.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.